



Frank Krüger  
Leiter der Unterabteilung DG1

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-6001  
FAX +49 (0)228 99-300-807-6001


ual-dg1@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) - Ihr Widerspruch vom  
6. September 2018**

Aktenzeichen: Z 13/2618.6/2-395 IFG (Dateneigentum)

Datum: Bonn, 05.12.2018

Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) 

vornweg weise ich Sie darauf hin, dass es sich bei der Antwort um keinen Widerspruchsbescheid, sondern eine formlose Auskunft handelt. Eine erneute Durchsicht der Akten bestätigt, dass keine Unterlagen zur Konzeption und Veröffentlichung des Strategiepapiers in den Akten vorliegen. Die Information ist nicht vorhanden. Leider hat der für die Fertigung des Papiers zuständige Mitarbeiter das Ministerium mittlerweile verlassen, sodass die Frage auch nicht mit dem Mitarbeiter unmittelbar geklärt werden konnte. Eine dokumentierte Kommunikation zur Erstellung und Abstimmung des Papiers liegt nicht vor.

Ich weise Sie erneut darauf hin, dass das Strategiepapier auf der vom BMVI extern in Auftrag gegebenen Studie beruht. Die Ergebnisse und insbesondere die Handlungsempfehlungen der Studie waren für die inhaltlichen Forderungen des Strategiepapiers ausschlaggebend.

Die Studie „Eigentumsordnung“ für Mobilitätsdaten“ wurde im Frühjahr 2017 fertiggestellt. Sie finden diese unter [www.bmvi.de/datenstudie](http://www.bmvi.de/datenstudie). Die Studie selber wurde aber zum Zeitpunkt der Erstellung und Veröffentlichung des Strategiepapiers im März 2017 (vgl.

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/datengesetz.html>) noch nicht veröffentlicht. Daher nochmals die klarstellende Information: das Strategiepapier basiert auf der Studie, trotz deren späteren Veröffentlichung. Im Hinblick auf die möglichen Abstimmungen auf der Leitungsebene zu dem Papier ist es nicht ungewöhnlich, dass





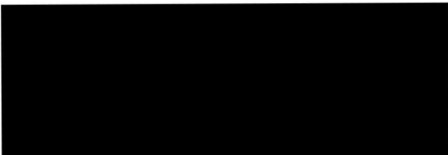
Seite 2 von 2

nichts schriftlich dokumentiert wird, um nicht vorzugreifen. Auch in diesem Fall haben die Absprachen mündlich auf der Grundlage einer gefertigten Zusammenfassung der Studie stattgefunden. Weitere Abstimmungen sind nicht ersichtlich.

Es stellt sich die Frage, ob Sie nach dieser formlosen Auskunft weiterhin einen Widerspruchsbescheid benötigen. Da zur Konzeption und Veröffentlichung des Strategiepapiers tatsächlich keine Unterlagen vorliegen, wäre Ihr Widerspruch vollständig unbegründet. Daher müsste ich Ihren Widerspruch vollumfänglich zurückweisen und Ihnen Gebühren in Höhe von 30 Euro auferlegen. Dies wäre die Mindestgebühr für einen Widerspruchsbescheid gemäß Teil A Nummer 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur Informationsgebührenverordnung. Sie haben jedoch die Möglichkeit, den Widerspruch zurückzunehmen, um Kosten zu sparen. Dann wäre das Verfahren ohne Widerspruchsbescheid und ohne Gebühren beendet. Hierzu bitten wir Sie um eine Rückmeldung, ob Sie weiterhin einen Widerspruchsbescheid benötigen, bitte möglichst bis zum 31.12.2018.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Beglaubigt:



Angestellte

